

► Zweckbetriebe

Beim BFH: Sind Leistungen für Chefarztambulanzen begünstigt?

| Überlässt ein gemeinnütziges Krankenhaus Räumlichkeiten sowie Personal- und Sachmittel gegen Entgelt an Krankenhausärzte zur Durchführung von ambulanten Behandlungen im Rahmen ihrer genehmigten Chefarztambulanzen, fallen die Erträge daraus in den Zweckbetrieb des Krankenhauses. Dass nicht das Krankenhaus, sondern der von ihm beschäftigte Arzt abrechnet, spielt dabei keine Rolle. Diese Ansicht vertritt das FG Münster. Letztlich entscheiden muss aber der BFH. |

Zum Zweckbetrieb Krankenhaus gehören alle Einnahmen und Ausgaben, die mit den ärztlichen und pflegerischen Leistungen an die Patienten als Benutzer des Krankenhauses zusammenhängen. Diese Leistungen an die beschäftigten ermächtigten Ärzte dienen allein der ambulanten Behandlung von Patienten im Krankenhaus durch die Chefarzte. Eine solche ambulante Krankenhausbehandlung ist eine typische Krankenhausleistung. Das gilt auch für die Behandlung von privat Versicherten und anderen Selbstzahlern. Kein Zweckbetrieb sind dagegen Leistungen an selbstständige Belegärzte, die nicht Beschäftigte des Krankenhauses sind (FG Münster, Urteil vom 13.01.2021, Az. 13 K 365/17 K,G,F, Abruf-Nr. 221113).

Wichtig | Die Finanzverwaltung hat solche Chefarztambulanzen bisher als steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe eingestuft. Das FG hat deshalb die Revision zum BFH zugelassen. Das Finanzamt hat sie zwischenzeitlich eingelegt. Das Verfahren trägt das Az. V R 2/21.

► Webinar am 23.11.

AEO ist geändert: Das müssen Sie jetzt veranlassen

| Acht Monate hat es gedauert, bis das BMF die gemeinnützigkeitsrelevanten Neuerungen aus dem Jahressteuergesetz 2020 im Anwendungserlass zur Abgabenordnung „verwaltungstechnisch“ umgesetzt hat. Herausgekommen ist ein Papier, das viele Vereine und auch Berater überfordert. Vereinsexperte Wolfgang Pfeffer bringt deshalb am 23.11. Licht ins Dunkel. |

Auf der Agenda stehen u. a. folgende Themen:

- Welche Vereine von der Abschaffung der zeitnahen Mittelverwendung wie profitieren
- Welche Möglichkeiten die Neuregelung der Mittelweitergabe an andere begünstigte Körperschaften bietet
- Warum Kooperationen mit anderen gemeinnützigen Einrichtungen jetzt leichter möglich sind
- Holding- und Beteiligungsgesellschaften im gemeinnützigen Bereich nach der Änderung des AEO.

➡ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Mehr Informationen zum Webinar und zur Anmeldung finden Sie hier: <https://www.iww.de/webinar/recht-und-steuern-im-verein>

FG Münster
löst wider
den Stachel der
Finanzverwaltung

In zwei Stunden in
punkto AEO auf
dem aktuellen Stand



WEBINAR
am 23.11.2021
ab 16:30 Uhr